Kanton Zürich
**Staatsarchiv**

**Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online**
http://www.staatsarchiv.zh.ch/query

| | |
|---|---|
| Signatur | **StAZH OS 39 (S. 8-11)** |
| Titel | **Verordnung des Obergerichtes betreffend Änderungen der Geschäftsordnung für die Notariate und Grundbuchämter (Verordnung des Obergerichtes vom 26. Oktober 1932) zur Durchführung von Vereinfachungen im Beurkundungs- und Grundbuchwesen.** |
| Ordnungsnummer | |
| Datum | 22.12.1951 |

[S. 8] Das Obergericht

hat

in der Erwägung,

daß die Geschäftsordnung, die ohnehin der Revision bedarf, nach Abschluß der zur Zeit pendenten Revision der eidgenössischen Grundbuchverordnung und nach der Revision des EG zum ZGB (insbesondere dessen § 274) einer umfassenden Revision wird unterzogen werden müssen,

daß dieser Revision vorgängig aber einige Vereinfachungen im Beurkundungs- und Grundbuchwesen einzuführen sind, die durch die Sparrundfrage und andere Vereinfachungsbestrebungen veranlaßt worden sind,

verordnet:

1. Das Geschäftsprotokoll A wird in der Form des eingebundenen, mit Handschrift nachzuführenden Protokolles oder Geschäftsregisters abgeschafft und ersetzt durch das Urkundenbuch A, in welchem die in § 140 Abs. 2 der Geschäftsordnung umschriebenen Urkunden und Belege nach dem System der bisherigen Hauptakten-Ordnung zusammengefaßt und eingebunden werden.

Urkunden, die aus mehreren losen Blättern bestehen, müssen auf dem letzten Blatte (am Ende der Urkunde) die vollen Unterschriften (Namenszüge) und auf den übrigen Blättern entweder die vollen Namenszüge oder genügend kennzeichnende abgekürzte Unterschriften der beteiligten Parteien tragen. Besteht eine Vertragspartei // [S. 9] aus mehreren Beteiligten, so kann einer von ihnen am Ende der Urkunde von den andern ermächtigt werden, die übrigen Blätter der Urkunde mit Wirkung für die ganze Parteigruppe allein zu unterzeichnen.

2. Das Geschäftsprotokoll B wird in der Form des eingebundenen, mit Handschrift nachzuführenden Protokolles oder Geschäftsregisters abgeschafft und ersetzt durch das Urkundenbuch B, in welchem die Urkunden gesammelt und eingebunden werden.

Bezüglich der Unterzeichnung der aus losen Blättern bestehenden Urkunden gilt das nämliche wie beim Urkundenbuch A.

Von Originalurkunden, die nicht dauernd beim Amt bleiben (öffentliche letztwillige Verfügungen und Erbverträge), ist eine vom Notar beglaubigte Photokopie oder wortgetreue Abschrift ins Urkundenbuch zu legen.

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

3. Das Pfandtitelverzeichnis (Verzeichnis der neu errichteten Pfandtitel, §§ 33 und 63 Ziff. 4 der GO) wird mit der Schuldbrief-Formular-Kontrolle zu einer einzigen Kontrolle nach amtlichem Formular vereinigt.

4. Die Schuldbrief-Löschungskontrolle (Verzeichnis der entkräfteten Pfandtitel gemäß §§ 48 und 63 Ziff. 5 GO) wird aufgehoben. Die Titelkontrolle (Verzeichnis der vorübergehend eingegangenen Pfandtitel gemäß §§ 63 Ziff. 8 und 67 GO) dient in Zukunft auch als Kontrolle über die gelöschten Schuldbriefe.

5. Pfandbücher und Servituten-Protokolle sind nicht mehr in der Form der gebundenen, von Hand nachzuführenden Protokolle zu führen, sondern mit Maschinenschrift auf losen Blättern, die bis zum Einbinden in Ordnern nach vorgeschriebenen Mustern zu verwahren sind.

Im Pfandbuch kann bezüglich der Zins- und Zahlungsbestimmungen auf den Originalbeleg verwiesen werden, und für Änderungen der Schuld- und Pfandsumme ge- // [S. 10] nügen Vermerke beim ursprünglichen Pfandbucheintrag mit Hinweis auf die Belege.

6. Das Verfahren zur Mitunterzeichnung der Schuldbriefe (EG zum ZGB § 220, ZPO § 390 und GO §§ 35–40) wird vereinfacht, indem die Anfertigung eines Verzeichnisses durch das Grundbuchamt zu Handen des Bezirksgerichtes und die Zustellung der Mitteilungen an die Schuldner und Pfandeigentümer durch das Bezirksgericht (gemäß § 36 GO) aufgehoben und die Grundbuchverwalter angewiesen werden, dem Bezirksgericht jeweils brieflich mitzuteilen, daß Schuldbriefe zur Mitunterzeichnung bereitgestellt seien.

7. Testaments- und Testatoren-Verzeichnisse (GO §§ 87–97): Das alphabetische Register der Testatoren kann als Kartenregister angelegt werden.

Werden auf diesen Karten die Angaben gemäß § 87 GO eingetragen und nachgeführt, so sind im Testamentsverzeichnis (Kontrollbuch) nur noch einzutragen: Ordnungsnummer, Name des Testators, Daten der Errichtung oder Übergabe und der Herausgabe oder Abschreibung.

Die Registerkarten zu den ausgehändigten oder bedeutungslos gewordenen Verfügungen sind gesondert alphabetisch geordnet aufzubewahren.

**Einführungs- und Übergangsbestimmungen.**

1. Nach der Genehmigung dieser Verordnung durch den Bundesrat (ZGB Art. 953) bestimmt die Verwaltungskommission des Obergerichtes den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.
2. Die mit diesen Neuerungen im Widerspruch stehenden Bestimmungen der Geschäftsordnung gelten als aufgehoben.

   Die übrigen Bestimmungen der Geschäftsordnung sind sinngemäß auf die Neuerungen anzuwenden. // [S. 11]
3. Die angefangenen gebundenen Servitutenprotokolle und Pfandbücher sind zu Ende zu führen, ebenso sind die Pfandtitelverzeichnisse und Titelkontrollen alter Fassung aufzubrauchen.


© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

Zürich, den 22. Dezember 1951.

Im Namen des Obergerichtes,

| | |
|---|---|
| Der Präsident: | Der Obergerichtsschreiber: |
| Heusser. | Haller. |

Die vorstehende Verordnung wurde vom Bundesrat am 9. Januar 1952 genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer amtlichen Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Zürich, den 21. Januar 1952.

Im Namen des Obergerichtes,

| | |
|---|---|
| Der Präsident: | Der Obergerichtsschreiber: |
| Heusser. | Haller. |

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/25.08.2015]


© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016